

Konfirmandenordnung der Kirchengemeinde Wettbergen

Die Ordnung für die Konfirmandenarbeit in der ev.-luth. Johannes-der-Täufer Kirchengemeinde in Wettbergen legt die Ziele die Regeln und die Bedingungen für die Konfirmandenarbeit fest.

Die Kirchengemeinde hat mit der Taufe Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen übernommen, sie auf dem Weg des Glaubens zu begleiten. Die Konfirmandenarbeit soll die Kinder und Jugendlichen mit dem christlichen Glauben vertraut machen und sie befähigen, eigenverantwortlich als Christinnen und Christen zu leben. Die Konfirmandenzeit soll Erfahrungen eines Lebens aus dem Glauben ermöglichen.

Bei der Konfirmation stimmen die Konfirmanden und Konfirmandinnen bewusst und öffentlich in das Glaubensbekenntnis der Kirche ein. Sie versprechen auf den dreieinigen Gott, in dessen Namen sie getauft worden sind, ihr Vertrauen zu setzen. Sie bitten Gott darum, im Glauben zu wachsen und bewahrt zu werden. Ihnen wird bei der Konfirmation der Segen des lebendigen Gottes zugesprochen. Noch nicht getaufte Kinder und Jugendliche lädt die Kirchengemeinde zur Teilnahme an den Konfirmandenunterricht ein, wenn sie und ihre Erziehungsberechtigten dies wünschen.

1. Grundsätze

Die kirchliche Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden gründet in der Zusage und im Auftrag Jesu Christi: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie halten alles was ich euch befohlen habe. Und siehe ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Matth. 28.18-20).

Nach apostolischer Weisung sollen Christen auskunftsfähig darin sein, was es bedeutet, im Glauben an Gott zu leben: „Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist.“ (1. Petr. 3.15).

Die Kirchengemeinde nimmt Zuspruch und Auftrag an, indem sie getaufte und noch nicht getaufte junge Menschen einlädt zu erfahren, was das Evangelium von Jesus Christus für das eigene Leben und für das Zusammenleben bedeuten kann.

2. Anmeldung

Zur Anmeldung werden die Erziehungsberechtigten und die zukünftigen Konfirmanden gebeten, die Taufbescheinigung mitzubringen. Der Termin zur Anmeldung wird rechtzeitig im Novembermedium eines jeden Jahres bekannt gegeben. Die Anmeldung zum Konfirmandenunterricht gilt in der Regel für Kinder und Jugendliche, die zu diesem Zeitpunkt die 7. Klasse besuchen. Die Erziehungsberechtigten erhalten bei der Anmeldung eine Ausfertigung dieser Konfirmandenordnung. Auf einem Elternabend bestätigen die Erziehungsberechtigten schriftlich, dass sie diese Konfirmandenordnung anerkennen.

3. Unterricht

Der Konfirmandenunterricht beginnt in der Zeit um Pfingsten und endet 11 Monate später mit der Konfirmation in einem Gottesdienst nach Ostern. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt 90 Minuten. An schulfreien Tagen ist kein Unterricht. Zum Konfirmandenunterricht gehört mindestens eine mehrtägige Freizeit, die im Anfang des Gruppenfindungsprozesses liegen sollte. Zusätzliche Freizeiten, Tagesprojekte werden in Absprache mit Konfirmandinnen, Konfirmanden und Erziehungsberechtigten durchgeführt. Der im Zusammenhang mit Freizeiten und Projekten erteilte Unterricht wird auf die landeskirchliche Vorgabe der Mindeststundenzahl von 70 Zeitstunden angerechnet.

Über die Freizeiten, Projekttag findet eine Elterninformation statt. Eine notwendige Schulbefreiung wird von den Unterrichtenden rechtzeitig vorbereitet und von den Erziehungsberechtigten beantragt.

Wenn Konfirmandinnen/Konfirmanden aus wichtigen Gründen am Unterricht nicht teilnehmen können, sollen sie sich vom Pfarramt beurlauben lassen. Für eine nachträgliche Entschuldigung ist eine entsprechende Erklärung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Die Inhalte des Unterrichtes erstrecken sich über den Ablauf des Kirchenjahres mit seinen Abschnitten. Themen sind das Kennenlernen der Kirchengemeinde, das Leben Jesu anhand

exemplarischer Texte, Gottesdienst und Gebet, Schöpfung, Nächstenliebe, Vorbilder, Lieder, Glaubensbekenntnis, 10 Gebote, Vaterunser, Psalm, Taufe und Abendmahl. Hierin ist auch Auswendiglernen enthalten. Die Mitarbeit an Gemeindefesten ist auf freiwilliger Basis erwünscht.

4. Arbeitsmittel

Die Konfirmanden benötigen eine Ausgabe der Lutherbibel, Schreibzeug und eine Mappe. Kosten werden auf einem Elternabend erläutert.

5. Gottesdienstteilnahme

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden nehmen an Gottesdiensten teil. Eine Anzahl von 20 Gottesdienstbesuchen ist verbindlich und wird vom Unterrichtenden überprüft. Die Konfirmanden sollen dabei die verschiedenen jahreszeitlichen Gottesdienste kennenlernen. Nach Vereinbarung ist auch eine Mitgestaltung der Konfirmandinnen und Konfirmanden möglich. Die Teilnahme am Abendmahl soll möglichst erst dann wahrgenommen werden, wenn das Abendmahl im Unterricht Thema gewesen ist.

6. Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Konfirmandinnen und Konfirmanden während der Konfirmandenzeit mit Interesse zu begleiten und an den Elternabenden oder auch an den Gottesdiensten teilzunehmen.

7. Abschluss der Konfirmandenzeit

Frühzeitig werden auf einem Elternabend die mit der Konfirmation zusammenhängenden Fragen erörtert. Aufgrund der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit entscheidet das Pfarramt über die Zulassung zur Konfirmation.

Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn

- die Teilnahme am Unterricht häufig versäumt worden ist.
- diese Ordnung beharrlich verletzt worden ist.
- besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Wenn die Zulassung zur Konfirmation versagt werden soll, wird ein Gespräch mit den Betroffenen und den Erziehungsberechtigten geführt. Vor der Entscheidung wird der Kirchenvorstand darüber beraten.

Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde beim Superintendenten einlegen.

Im Anschluss an die Konfirmandenzeit sind die Jugendliche eingeladen, weitere Angebote der Kirchengemeinde wahrzunehmen.

Die vorliegende Ordnung ist vom Kirchenvorstand und Pfarramt der ev.-luth. Kirchengemeinde Johannes-der-Täufer Hannover-Wettbergen am 20. Januar 2008 beschlossen worden und am _____ vom Kirchenkreis Ronnenberg genehmigt worden.

Kirchenvorstand

Pfarramt

Kirchenkreis